



II-7662 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/46-I/6/89

1. Juni 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3522 IAB

1989 -06- 05

zu 3579/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen haben am 6. April 1989 unter der Nr. 3579/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Äußerungen von Frau Staatssekretär Dohnal zur österreichischen Landesverteidigung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Stellungnahme geben Sie als für die umfassende Landesverteidigung Verantwortlicher zur Aussage von Frau Staatssekretär Dohnal zur österreichischen Landesverteidigung ab?
2. Sind Sie bereit, sich auch öffentlich von diesen Aussagen zu distanzieren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

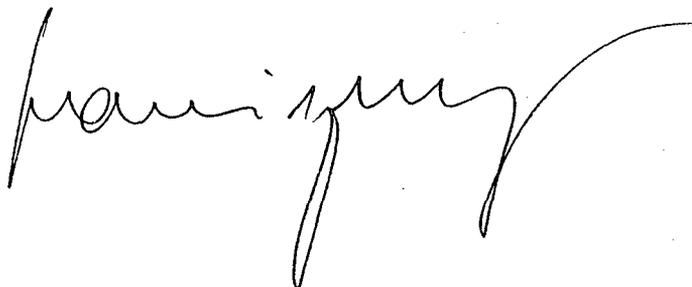
Wie mir Frau Staatssekretärin Dohnal mitteilt, wurde im Rahmen der Veranstaltung "Frauen im Bundesheer" am 16. März 1989 unter anderem der Standpunkt vertreten,

- 2 -

Frauen sollten aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten in das Bundesheer einbezogen werden. Diesem Argument sei Frau Staatssekretärin Dohnal mit dem Hinweis entgegnetreten, daß das österreichische Bundesheer kein Berufsheer sei und die Arbeitsmarktsituation der Frauen dadurch also nicht verbessert werde. Konsequenterweise müßten daher diejenigen, die aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen die Forderung "Frauen ins Bundesheer" unterstützen, auch die Umwandlung des Bundesheeres in ein Berufsheer fordern. Das sei aber von Seiten der Frauenbewegung sicher nicht gewollt.

Bei dieser Sachlage sehe ich mich zu einer distanzierenden Äußerung nicht veranlaßt.

Grundsätzlich möchte ich aber folgendes festhalten: Es ist selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Erklärung, daß jedes Regierungsmitglied an die Verfassung gebunden ist. Das kann freilich nicht bedeuten, daß es einem Regierungsmitglied verwehrt ist, verfassungsändernde Überlegungen anzustellen und politisch dafür einzutreten. Die österreichische Bundesverfassung versteht sich nicht als unabänderliche Norm, sondern sieht selbst Mechanismen zu ihrer Veränderung vor. Die Bindung an die Verfassung bedeutet somit nicht nur die Bindung an einen status quo, sondern umfaßt auch die Bindung an ihre Veränderungsmechanismen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz', with a long, sweeping flourish extending to the right.